

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30

Marienwerder, den 23. Juli

1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 16. und 17. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes pro 1873 enthält unter:

- Nr. 933 das Gesetz, betreffend außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 und 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873.
- Nr. 934 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873.
- Nr. 935 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungs-Bezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873.
- Nr. 936 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873.
- Nr. 937 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.
- Nr. 938 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die revirirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Kinderpest. Vom 9. Juni 1873.
- Nr. 939 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

- Nr. 8144 das Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer. Vom 30. Mai 1873.
- Nr. 8145 das Gesetz, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswäldungen in den vormalig lutherischen Landesheilen. Vom 6. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

1) betreffend die Kündigung der Preussischen Staatsanleihen. **Kundgegeben in Marienwerder den 24. Juli 1873.**

vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 II., 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Die sämtlichen Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. (Staatsanzeiger Nro. 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J., und die sämtlichen Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Staatsanzeiger Nro. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Staatsanzeiger Nro. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Webell. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung.

Pädereibeförderungsdienst für die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen.

Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpädereien fortan außer für die Offiziere u. des Ober-Commandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften u. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

- Stab der 12. Infanterie-Brigade,
 - 4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
 - 8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
 - 1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments Nr. 11,
 - Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3,
 - 6. Compagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3,
 - 2. und 4. Compagnie Hannover'sch. Fuß-Artill.-Bataillons Nr. 10,
 - 3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3,
 - Proviant-Colonne Nr. 3 des III. Armeecorps.
- Von der Versendung von Gelbbriefen an Offiziere, Mannschaften u. anderer, als der bezeichneten

ten Theile der Occupationstruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betreffenden Personen nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 17. Juli 1873.
Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nachtrag
zur Einrichtungs-Urkunde für die neue evangelische Kirchen- und Pfarrgemeinde Gr. Klonia (Ramnitz) im Kreise Ronitz, vom 19. August 1868.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde wird hierdurch nach eingeholter Genehmigung des königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Evangelischen Ober-Kirchenrathes zu § 4 der Einrichtungs-Urkunde vom 19. August 1868 Folgendes festgesetzt und Allen, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht:

Die Kirchen- und Pfarranstalt in Gr. Klonia (Ramnitz) bleibt ohne Patron.

Bei der Pfarrwahl gebührt dem königlichen Konsistorium der Vorschlag dreier Kandidaten, unter welchen die Gemeinde einen wählt.

Königsberg, den 30. April 1873.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 30. April 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Nachstehende Urkunde vom 23. Juni c., durch welche den Aenderungen des Statuts der Oldenburger Versicherungsgesellschaft von dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung erteilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den nachfolgenden, in der Generalversammlung vom 31. März d. J. beschlossenen und von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung am 23. April d. J. genehmigten,

Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Versicherungsgesellschaft:

Artikel I.

Die Direction ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Director mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Artikel 227 u. fg. des H. G. B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Directorialrath mit mindestens 5 Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Artikel II.

Der Director erhält, außer einem mit dem Di-

rectorialrath zu vereinbarenden festen Gehalt, vom 1. Januar 1873 an 5 pro Cent von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäftsabschnittes ergibt.

Artikel III.

Der Director stellt die Beamten an und ist beauftragt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thaler beziehen, bedarf der Genehmigung des Directorialraths.

Artikel IV.

Der Director zeichnet alle Acte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Director der Procurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII. genannten Fällen ist außerdem die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Directorialraths erforderlich.

Artikel V.

Der Procurist wird vom Directorialrath gewählt. Derselbe hat 10 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen. Wählt der Directorialrath keinen Procuristen, so ist der Director verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Procuristen zu bestellen und dem Directorialrath davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Artikel VI.

Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Directorialrath ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Director für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Artikel VII.

Der Directorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergäntzt sich der Directorialrath bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Der Directorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsraths einer Actiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1. die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen,
2. hypothekarische Darlehen zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen,
3. in Gemeinschaft mit dem Director Actien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen,
4. jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Directorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel VIII.

Ein vom Directorialrath dazu gewähltes Mitglied hat „für den Directorialrath“ mit zu zeichnen

- a. bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter,
- b. bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen,
- c. bei Actien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Acte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft“
 Der Director. Der Buchhalter.
 N. N. N. N.

Artikel IX.

Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt des General-Bevollmächtigten aufgehoben, wird die in der Konzeßion zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltenene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1873.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Klützow.

8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Marienwerderer Kreischauffee von Gr. Wandtken nach der Rosenberger Kreisgrenze, zwischen Wallenburg und Germen, ungefähr in der Mitte dieser Strecke, eine Chauffeegeldhebestelle errichtet und an derselben vom 1. November c. ab das Chauffeegeld nach dem Satze von einer Melle erhoben wird.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß auch bei der Benutzung dieser neuen Kreischauffeestrecke alle für Staatschauffeen nach dem Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Fall der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 7. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die zur Ergänzung der Straßen-Ordnung der Stadt Thorn vom 28. März 1845 erlassene Polizeiverordnung des dortigen Magistrats vom 6. Juni c. ist in der No. 48 des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Thorn veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 7. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem Handlungshause Ed. Schön zu Bremen konzeßionirte Amts-Aktuar C. W. Sülz zu Lüneburg ist verstorben.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Sülz nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des

Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 7. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Öffentliche Aufforderung** zur Bewerbung um eine vakante Departements- und Kreis-Thierarztstelle.

Die Departements-Thierarztstelle für den Landdrostei-Bezirk Lüneburg und Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Lüneburg soll demnächst durch eine dazu geeignete Persönlichkeit besetzt werden. Das jährliche, nicht pensionsfähige Einkommen beider Stellen beträgt 500 Thlr.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Departements-Thierarztstelle besitzen, werden hiermit aufgefodert, unter Einreichung desselben, eines Führungs-Attestes ihrer jetzigen vorgesetzten Behörde und einer Beschreibung ihres Lebenslaufes, ihre desfalligen Anträge bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten königlichen Landdrostei einzureichen.

Lüneburg, den 16. Juli 1873.

Königlich Preussische Landdrostei.

9) **Bekanntmachung.**

Am 1. August c. werden in Schloppe und in Lüß, Kreis Dt. Crone, Regierungs-Bezirk Marienwerder, Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Stettin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

10) Die Stationen Cüstrin, Kreuz, Fiehe, Schönlante, Schneidemühl, Krojanke, Flatow, Linde, Firchau, König, Bialosliwie, Miasteczko und Osiel der königlichen Ostbahn sind seit dem 1. Juli d. J. als Verbandstationen für Kartoffeltransporte in Wagenladungen nach den Stationen Darmstadt und Gernsheim in den direkten Ost-Westdeutschen Verband aufgenommen.

Die Tariffsätze sind auf den Verbandstationen einzusehen.

Bromberg, den 10. Juli 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) **Bekanntmachung.**

Für den Transport derjenigen Maschinen, welche an dem für den 23. d. Mts. bei Bromberg projectirten Concurrenzmähen Theil nehmen, wird auf der Ostbahn eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn derselbe bis zum 1. August c. angetreten und durch Vorlage des Frachtbriefes für die Hintour und durch eine Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Maschine an dem Concurrenzmähen Theil genommen hat und unverkauft geblieben ist.

Bromberg, den 16. Juli 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**12) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Schlesien.
Verzeichniß**

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Winter-Semester 1873—74.

Beginn: 20. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Nationalökonomie Dr. Jannasch.

Die Hauptlehren der Nationalökonomie Derselbe

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Einleitung in das landwirthschaftliche Studium (Höbegetik — Geschichte — Literatur) Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Encyclopädie der Landwirthschaft Dr. Dreisch.
3. Allgemeine Ackerbaulehre Derselbe.
4. Specieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfel.
5. Allgemeine Thierzucht Dr. Crampe.
6. Pferdezucht und Pferdehandel Dr. Möller.
7. Schafzucht Dr. Crampe.
8. Wollkunde mit praktischen Uebungen Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
9. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Derselbe.
10. Zootecnische Uebungen Dr. Crampe.
11. Proskauer Wirthschaftsbetrieb Administrat. Schnorrenpfel.
12. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forststation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Kroder.
2. Chemie der Düngemittel Derselbe.
3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe.
4. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske.
5. Agricultur-Chemie Dr. Wildt.
6. Experimental-Physik Professor Dr. Bape.
7. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel.
8. Krankheiten der Kultur-Pflanzen Dr. Sorauer.
9. Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut Professor Dr. Heinzel.
10. Allgemeine und specielle Zoologie Professor Dr. Heinzel.
11. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Derselbe.
12. Geognosie Dr. Bruner.
13. Bodenkunde Derselbe.
14. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Dr. Möller.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:

Landwirthschaftliche Gewerbe Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:

1. Seuchenlehre Dr. Möller.
2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Derselbe.
3. Fußbeschlagkunde Derselbe.
4. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde Bau-rath Engel.

IX. Mathematik Professor Dr. Bape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische Laboratorium und pflanzenphysiologische Institut, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Bleich-Sammlungen; das zoologische Cabinet und zootomische Laboratorium; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Course und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation in besonderen Course ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schminig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

**Aufnahme der Akademiker. Honorar-
Zahlung. Sonstige Einrichtungen der
Akademie.**

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschafts-betriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsrückungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelangt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirtschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 15. Juli 1873.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

13) Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsrath Otto Emil von Schrader hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.

Der Katasterassistent Ballbracht zu Schwyz ist zum Königl. Katasterkontroleur ernannt und ihm die Verwaltung des Katasteramts zu Schwyz definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Kost ist unter Ernennung zum Förster die bisher von ihm intermistisch verwaltete Förster- und Wiesenmeister-Stelle zu Ibenwerder in der Oberförsterei Zanderbrück vom 1. August c. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Dinse, bisher in der Oberförsterei Schloppe, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Spalding erledigte Försterstelle zu Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. August c. ab definitiv übertragen.

In Stelle des ehemaligen Forstgelderhebers, Gastwirth Hohendorf aus Gursno haben wir die Verwaltung der Forstgeld-Receptur Gursno, in der Oberförsterei gleichen Namens, dem Bürgermeister Dobrowolski zu Gursno widerrusslich übertragen.

Der Postamts-Assistent L. Heinrich ist bei dem Post-Amte in Culm und der Postamts-Assistent Rohdies bei dem Post-Amte in Thorn etatsmäßig angestellt.

Der Briefträger Liez ist von Jastrow nach Thorn versetzt.

Patent-Bewilligung.

14) Dem Fabrikanten Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 4. Juni 1873 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Anfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur A. Büttner zu Aachen ist unter dem 9. Juni d. J. ein Patent

auf einen Siederohrkeffel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Louis Uhmann zu Dresden ist unter dem 10. Juni d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Wegführen der Kette auf Kettschleppedampfern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister F. Knackmuss und dem Buchhalter A. Kuhlbars in Belleben bei Aschersleben ist unter dem 20. Juni 1873 ein Patent

auf einen Apparat zum Ablösen des Kesselsteines in cylindrischen Dampfkesseln ohne Flammrohr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jos. Thoma zu Geislingen bei Ulm ist unter dem 23. Juni 1873 ein Patent

auf eine Ventil-Konstruktion für einfach wirkende Pumpen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung ihrer bekannten Theile zu beschränken.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Das den Herren F. Edmund Thobe und Knopp in Dresden unter dem 1. März 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrication von Bürsten

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 1. März 1876, verlängert worden.

Dem Ernst Camus zu Paris ist unterm 25. Juni 1873 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Herstellung verschobener Zeichnungen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Victor Pieron zu Paris ist unter dem 25. Juni 1873 ein Patent

auf einen filtrirenden Cylinder, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem J. Michel Hohenstein zu Plagwitz-Leipzig ist unter dem 6. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kuppelungsvorrichtung für Land- und Eisenbahn-Fuhrwerke in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne Jemanden

den in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin unter dem 22. Juli 1870 für den Umfang der preussischen Monarchie auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

15) Das dem W. L. Rosenbaum zu München unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 30.)